

*Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und des § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Weimar, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 07.02.2024 die Satzung des Beirats Radverkehr der Stadt Weimar beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung**.*

*Soweit nicht Bestimmungen der vorliegenden Satzung dem entgegenstehen, gilt des Weiteren die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.*

## **Satzung des Beirates Radverkehr der Stadt Weimar**

### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Stadtrat hat mit der DS 2023/034a/A – „Änderungs-DS zur DS 2023/034/A Bürgerbegehren Radentscheid Weimar“ beschlossen, einen Beirat Radverkehr zu etablieren.
- (2) Der Beirat hat das Ziel, den Radverkehr in der Stadt Weimar zu fördern. Er soll den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen in Praxis und Politik sowie den Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich des Radverkehrs weiter kontinuierlich fördern.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Verwaltung, den Stadtrat und seine Ausschüsse bei allen den Radverkehr betreffenden Angelegenheiten zu beraten.
- (4) Der Beirat Radverkehr ersetzt die AG Radverkehr und übernimmt die Aufgaben, die in der DS 2017/260/V – „Radverkehrskonzept Weimar 2030“ sowie in der DS 2023/034a/A festgelegt wurden. Die Tätigkeit des Beirates erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgabenbereiche:
  - a) Begleitung und Kontrolle der schrittweisen Umsetzung der Forderungen aus dem Radverkehrskonzept;
  - b) Beteiligung als empfehlendes Gremium an städtischen Bauvorhaben, die den Radverkehr gravierend tangieren;
  - c) Erörterung von Unfällen mit Beteiligung von Rad- und Fußverkehr hinsichtlich infrastruktureller Defizite;
  - d) Einbeziehung als beratendes Mitglied in Entscheidungsprozesse des Stadtrates bezüglich der weiteren Verkehrsentwicklungsplanung.
- (5) Der Beirat erhält ein Vorschlagsrecht für Anträge, welche zweimal im Jahr über die entsprechenden Ausschüsse eingebracht werden können.
- (6) Der Beirat erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Arbeit des Beirates.

### **§ 2 Bestellung und Zusammensetzung**

- (1) Dem Beirat gehören stimmberechtigte Mitglieder und beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden wie folgt benannt:
  - a) Oberbürgermeister/in der Stadt Weimar, oder der/die von ihm/ihr bestimmte/n Dezerent/in;
  - b) jeweils ein von jeder im Stadtrat vertretenden Fraktion benannter Vertreter;

- c) ein von den Einreichern des Radentscheides genannter Vertreter/Vertreterin;
  - d) 1 Vertreter/in des ADFC;
  - e) 1 Vertreter/in der ortsansässigen Automobilclubs;
  - f) 1 Vertreter/in Senioren- und Behindertenbeirat;
  - g) 1 Vertreter/in der Kinder und Jugendlichen, welche(r) in adäquater Weise durch die Kinder-Jugendbeauftragte der Stadt Weimar bestimmt wird.
- (3) Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind:
- a) 1 Vertreter/in der Bauhaus-Universität aus dem Fachbereich Verkehrsplanung;
  - b) 1 Vertreter/in der Polizeiinspektion;
  - c) 1 Vertreter/in Weimar GmbH;
  - d) 1 Vertreter/in der Stadtwirtschaft Weimar GmbH.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird von der entsendenden Organisation/Stelle eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.
- (5) Der Beirat kann für die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte weitere erforderliche Gäste (z. B. Bürgerinnen und Bürger, die sich an den Beirat gewendet haben) einladen.
- (6) Die Mitglieder des Beirats werden ehrenamtlich tätig. Sie haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung entsprechend. Sie erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Weimar.
- (7) Die Berufung dauert bis zum Ende der Amtsperiode des Stadtrates, für die sie erfolgt.

### **§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung einer neuen Wahlperiode aus dem Kreis der Stimmberechtigten seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und den/die Stellvertreter/-in. Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Beirat ein und leitet dessen Sitzungen. Die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch die/den Oberbürgermeister/in bzw. eine von ihr/ihm beauftragte Person.
- (3) Die Geschäftsführung des Beirats obliegt dem Tiefbauamt.

### **§ 4 Sitzungen und Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Beirat tagt vierteljährlich. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Geschäftsgang richtet sich, soweit sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt, nach den Vorgaben der Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden muss.
- (3) Der oder die Vorsitzende stellt in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Tagesordnung auf und erstellt die Einladungen. Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Bei-

rates Radverkehr können von den Mitgliedern des Beirates bis spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsführung angemeldet werden.

- (4) Der Beirat wird von der bzw. dem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung sowie notwendiger Beratungsunterlagen, einberufen. Die Mitglieder des Beirates Radverkehr sind spätestens 7 Tage vor jeder Sitzung einzuladen.
- (5) Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Beirats können von den Mitgliedern des Beirates und von Folgenden angemeldet werden:
- a) von der/dem Oberbürgermeister/in und den Beigeordneten;
  - b) vom Stadtrat und seinen Fraktionen.
- Soweit nicht Bestimmungen der vorliegenden Satzung dem entgegenstehen, gilt des Weiteren die Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weimar in Kraft.

*Satzung Beirat Radverkehr der Stadt Weimar: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 04/24 vom 20.03.2024, S. 12*